

# **Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2015 - 2023**

Mit dem hier vorliegenden Konzept wird das vom Stadtrat der Stadt Aschersleben am 04. 12. 2013 beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept für die Jahre 2014 – 2022 fortgeschrieben.

## **I. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Ziffer 7 GemHVO Doppik ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) nicht erreicht werden kann.

Es dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen.

Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, in dem der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden soll. Es sind Maßnahmen dazustellen, durch die die in der Vermögensrechnung und im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbeträge abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden sollen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung vom Stadtrat zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Die vorgegebenen Konsolidierungsziele lauten:

1. Abbau des ausgewiesenen Fehlbedarfs
2. Vermeidung eines neuen Fehlbedarfs

Für die Stadt Aschersleben bestand erstmalig für das Haushaltsjahr 2004 die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO Doppik **Anlage zum Haushaltsplan**. Aus der engen Verbindung zum Haushalt und aus dem allgemeinen Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts ergibt sich die Notwendigkeit der jährlichen Fortschreibung (Neufestsetzung).

Dies gilt auch dann, wenn inhaltliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr nicht vorgenommen werden. Denn auch ein unausgeglichener Haushalt, der sich im „Rahmen“ des Haushaltskonsolidierungskonzeptes des Vorjahres bewegt, verstößt

gegen § 98 Abs. 3 KVG LSA. Das dann zu erstellende Konzept soll auf diesem Konzept und den Ergebnissen des Vorjahres aufgebaut werden. Die jährliche Neufestsetzung ist so lange erforderlich, bis der formelle Ausgleich des Haushalts erreicht ist.

## **II. Ausgangslage**

Der Haushalt der Stadt Aschersleben wurde bis 2012 auf der Basis des kameralistischen Haushaltssystems geführt. Die Jahresrechnung 2012 wurde durch Beschluss des Stadtrates vom

15. 10. 2014 genehmigt. Dem Oberbürgermeister wurde uneingeschränkt Entlastung erteilt. Das Haushaltsjahr 2013 wurde erstmalig auf der Grundlage des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) geführt. Der erste doppische Haushalt wurde vom Stadtrat nach der kommunalaufsichtlichen Beanstandung des am 19. 12. 2012 beschlossenen Haushalts für das Jahr 2013 am 17. 04. 2013 beschlossen.

Die Haushaltsjahre 2011 und 2012 waren geprägt durch die angespannte gesamtwirtschaftliche Situation, wenngleich insgesamt steigende kommunale Einnahmen zu verzeichnen waren. Vor diesem Hintergrund stand der äußerst sparsame Umgang mit den finanziellen Ressourcen im Vordergrund. Regelmäßige Abgleiche wesentlicher Ertrags- und Aufwandspositionen bestimmten die Bewirtschaftung der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel. Die Prognosen haben auch für die Jahre 2014 ff. eine insgesamt verbesserte Finanzausstattung der Kommunen bei den wesentlichen Ertragspositionen (Gewerbsteuer, Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie den Schlüsselzuweisungen) vorhergesagt. Diese positive Einschätzung trifft für die Stadt Aschersleben nur bedingt zu. Steuererstattungen bei der Gewerbesteuer für Vorjahre haben zu erheblichen Schwankungen geführt.

Lediglich bei den Gemeindeanteilen an Einkommensteuer und Umsatzsteuer partizipierte die Stadt Aschersleben an der allgemeinen Entwicklung.

Eine weitere nicht beeinflussbare Größe ist die Höhe der Zuweisungen aus dem Finanzausgleich des Landes Sachsen-Anhalt. Die Stadt hat im Jahr 2014 Zuweisungen in Höhe von 11,625 Mio. Euro erhalten.

Diese verringern sich 2015 auf 10,11 Mio. Euro.

Aufgrund der Orientierungsdaten vom 23. 09. 2014 ist für das Jahr 2015 und einem drastischen Rückgang der Schlüsselzuweisungen und der Auftragskostenerstattung

zu rechnen, ohne dass dies durch Mehreinnahmen in anderen Bereichen kompensiert werden könnte.

An der Entwicklung dieser wesentlichen Ertrags- bzw. Aufwandspositionen des Ergebnishaushalts ist zu erkennen, dass der Haushalt der Stadt Aschersleben zur Zeit besonders stark durch Faktoren bedingt ist, die nicht durch die Stadt beeinflusst werden können. Die unverändert hohe Kreisumlage belastet den städtischen Haushalt extrem. In Zukunft kann ein ausgeglichener Haushalt nur erreicht werden, wenn – neben kritischer Betrachtung der Aufwandsseite – die finanzielle Ausstattung der Gemeinden insgesamt deutlich verbessert wird und zusätzliche durch Bund oder Land initiierte Ausgaben von diesen auch entsprechend erstattet werden. Hierzu ist kontraproduktiv im Jahr 2015 eine Mehrbelastung des städtischen Haushalts durch die Änderungen des Kinderförderungsgesetzes von ca. 400.000 Euro zu befürchten. Die erwarteten Einnahmen – zuletzt bestätigt durch den Orientierungsdatenerlass für den Planungszeitraum 2014 bis 2018 (Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 23. 09. 2014) werden nicht zu einer geringen Entlastung des städtischen Haushalts beitragen. Inwieweit die Prognosen einer Rezession in Europa auch die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland negativ beeinflusst, bleibt abzuwarten.

Der Haushalt 2015 wird jedoch weiterhin im Ergebnishaushalt einen Fehlbedarf ausweisen. Ein Haushaltsausgleich im Sinne von § 98 Abs. 3 KVG LSA ist für das Haushaltsjahr 2015 nicht zu erwarten. Folgende Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnishaushalt weist der Haushaltsplan 2015 für das Planjahr sowie den Finanzplanungszeitraum 2016 bis 2018 aus:

<b>2014</b>	<b>1.744 Mio. €</b>
2015	4,676 Mio. €
2016	2,554 Mio. €
2017	3,136 Mio. €
2018	3,124 Mio. €

## **Steuern**

Die Realsteuer-Hebesätze wurden aufgrund Stadtratsbeschlusses vom 19. 12. 2012 wie folgt erhöht:

- Grundsteuer A: von 300 auf 400
- Gewerbesteuer von 390 auf 430

Mit Beschluss vom 17. 04. 2013 wurde der Hebesatz für die Grundsteuer B rückwirkend zum 01. 01. 2013 von 400 auf 420 erhöht. Die Anhebung der Hebesätze führte bereits seit dem Haushaltsjahr 2013 zu erheblichen Mehreinnahmen bei der Grundsteuer A und B.

Die in den Gebietsänderungsverträgen vereinbarten Regelungen bleiben davon unberührt.

Allerdings sind die Einnahmen bei der Gewerbesteuer nicht so angestiegen wie geplant.

### III. Grundlagen

#### 1. Ausgangssituation

##### 1.1. Strukturelles Haushaltsdefizit

Die Stadt Aschersleben weist dauerhaft seit 2004 Haushaltsfehlbeträge aus. Bis zur Umstellung des Rechnungswesens von der Kameralistik auf die Doppik haben sich bis zum 31.12. 2011 **Altfehlbeträge** in einer Größenordnung von ca. **9,980 Millionen Euro** angehäuft. Für das Jahr 2012 ist ein weiterer Fehlbetrag von ca. 3,41 Millionen Euro entstanden, so dass sich zum 31. 12. 2012 der kumulative Gesamtbetrag auf 13,39 Millionen Euro belaufen hat. Diese negative Entwicklung konnte unabhängig von der Einführung der Doppik im Jahre 2013 auch vorläufig nicht gestoppt werden, zumal nunmehr auch die Abschreibungen zu erwirtschaften sind. Allein mit der Einführung der Doppik wird der städtische Haushalt zusätzlich mit Abschreibungen von ca. 3,7 Millionen Euro jährlich belastet, denen insoweit keine Sonderposten gegenüber stehen.

Für den überschießenden Betrag an Abschreibungen stehen insoweit Sonderposten in Höhe von ca. 2,3 Mio. Euro im Jahr 2015 gegenüber.

Seit Jahren ist erkennbar, dass sich der Fehlbetrag an Finanzmitteln regelmäßig erhöht und entsprechend über Liquiditätskredite auszugleichen ist.

So wird zu Beginn des Haushaltsjahres 2015 ein Fehlbestand an Finanzmitteln in Höhe von 12,644 Mio. Euro zu verzeichnen sein.

Dennoch sind mittelfristig die aufgelaufenen Fehlbeträge kontinuierlich abzubauen, um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Aschersleben wieder herstellen zu können.

Die wesentlichen Ursachen für das strukturelle Defizit liegen zum einen in einem dramatischen Einbruch der Gewerbesteuereinnahmen im Jahr 2010 und zum anderen in einem stetigen Anstieg der Kreisumlagebelastung bei gleichzeitig sinkenden Landes- und Bundeszuweisungen sowie Gewerbesteuerrückforderungen für in Drohndorf betriebene Windparksanlagen in Millionenhöhe.

Weiter kommt hierzu die steigende Zins- und Tilgungsbelastung für die in der Vergangenheit aufgenommenen investiven Kredite.

Hierdurch sowie durch die ständig steigenden Preise im Energie- und Wasserbereich sind zum 31. 12. 2012 bereits die oben genannten Fehlbeträge in Höhe von 4,6 Millionen Euro aufgelaufen.

Auch für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 sind weitere Fehlbeträge entstanden bzw. entstehen noch. Zudem ist auch für das Haushaltsjahr 2015 ein Fehlbetrag in Höhe von ca. 4 Millionen Euro zu befürchten.

Dieser deutlichen Verschlechterung des Ergebnisses aus der allgemeinen Finanzwirtschaft stehen im wesentlichen gegenüber

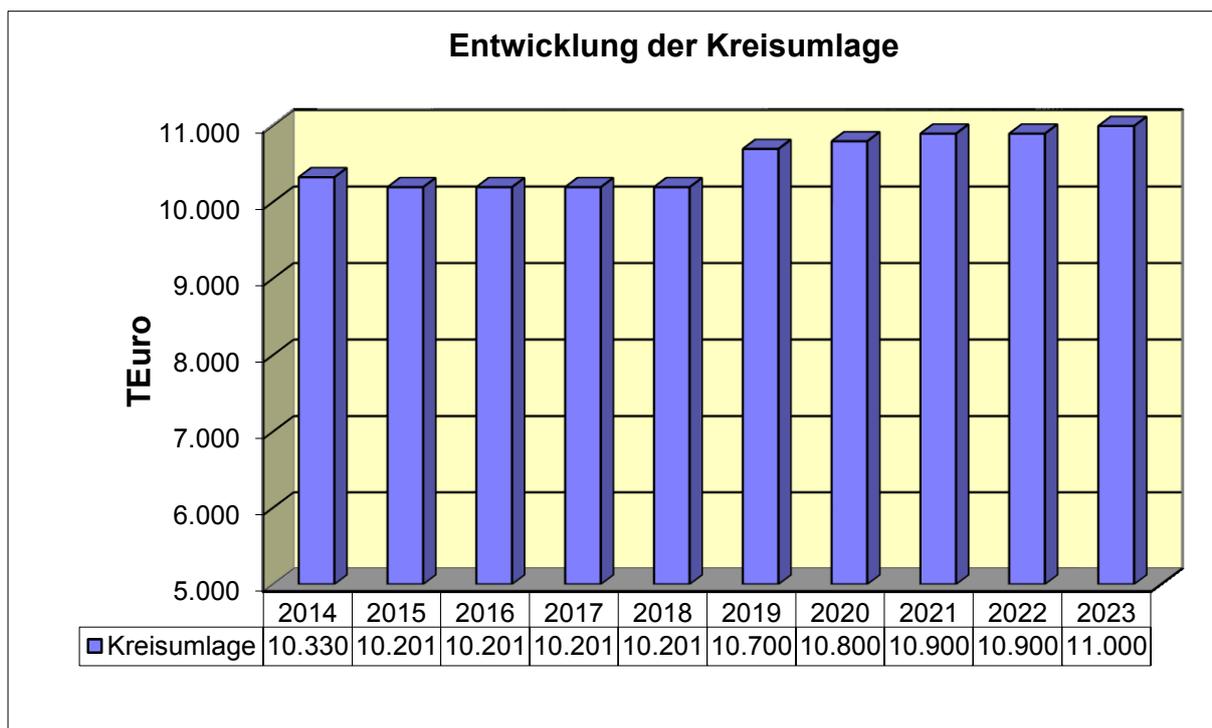
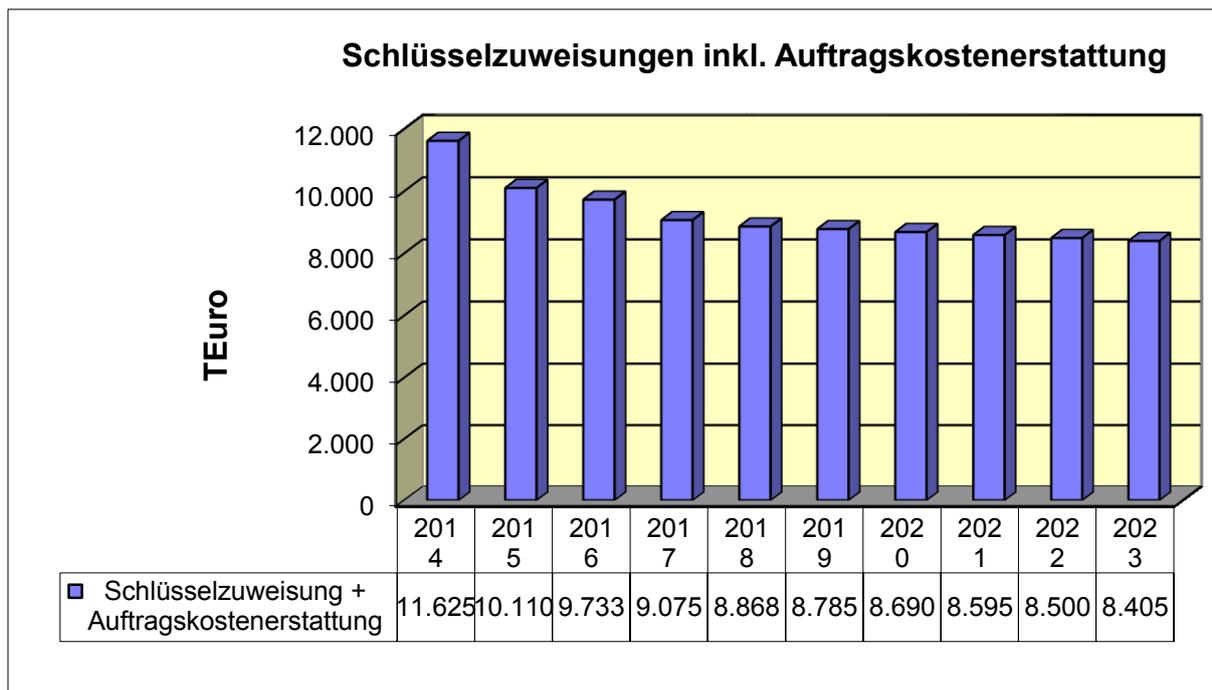
- ein konstanter Unterhaltungsaufwand für die **öffentlichen Einrichtungen** und
- ein beständiger Zuschussbedarf für die **Kultur- und Freizeiteinrichtungen der Stadt Aschersleben.**

Angesichts des Umstandes, dass nunmehr auch Abschreibungen zu erwirtschaften sind, stellt die Konsolidierung eine noch größere Herausforderung für den städtischen Haushalt dar.

Die im Rahmen der bisherigen Haushaltskonsolidierung unternommenen Anstrengungen haben zwar bereits erhebliche Ergebnisverbesserungen erbracht.

Diesen positiven Entwicklungen stehen jedoch wie oben bereits erwähnt gegenläufige Tendenzen bei den allgemeinen Deckungsmitteln (Steuern und Landeszuweisungen) verbunden mit steigender Kreisumlagebelastung gegenüber, die zu einem ständigen Anstieg der städtischen Ausgaben geführt hat, ohne dass sich die Einnahmen im entsprechenden Umfang positiv entwickelt hätten.

Bei den Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz sowie bei der Kreisumlage werden folgende Entwicklungen erwartet:



## 1.2. Schuldenstatus

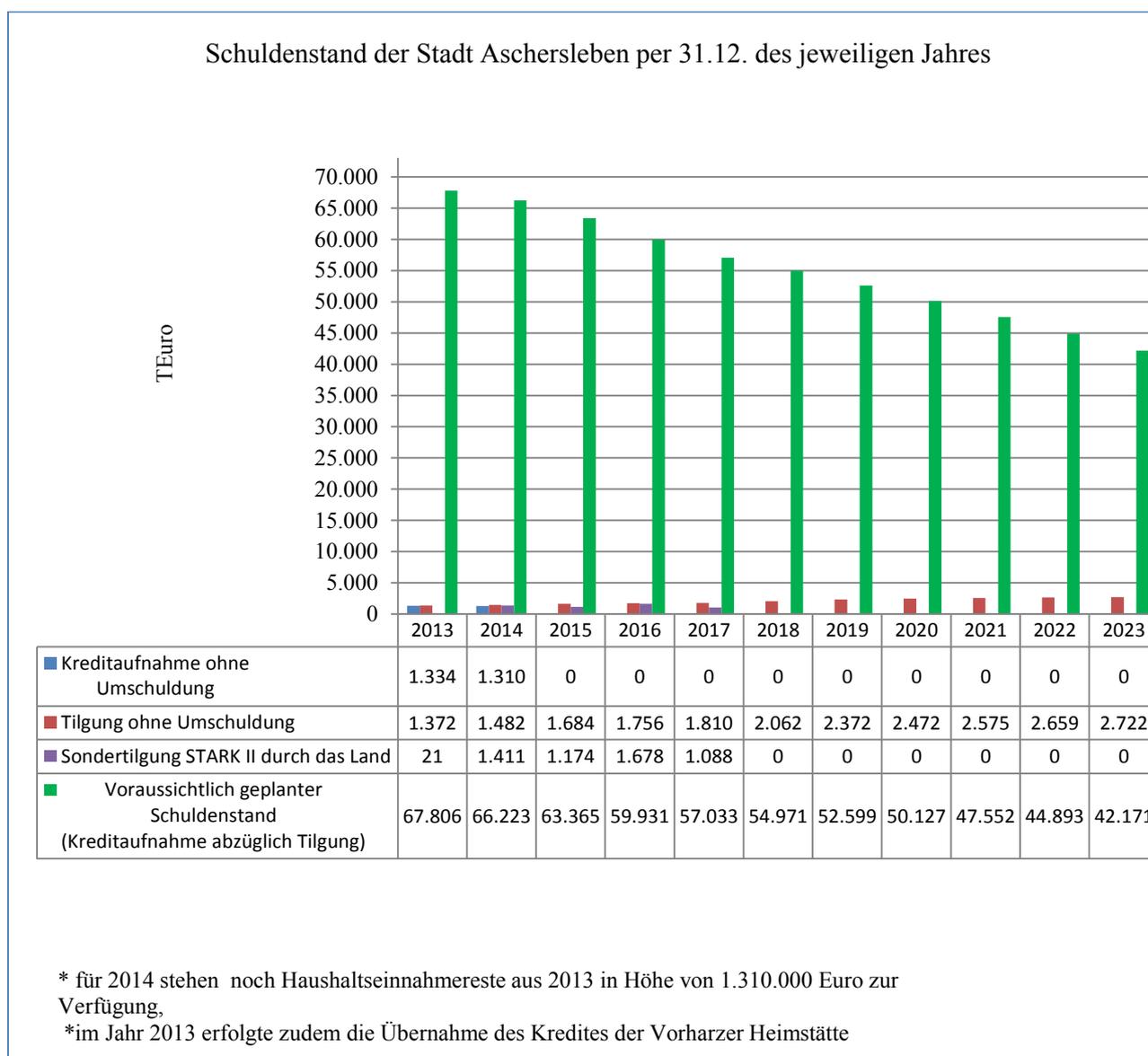
Das strukturelle Haushaltsdefizit hat entsprechende negative Auswirkungen auf den Schuldenstatus der Stadt. Die vergangenen Jahre waren geprägt von erhöhten Kreditaufnahmen im investiven Bereich, um die Großprojekte LAGA, IBA und Bestehornpark verwirklichen zu können. Daneben haben die Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nicht ausgereicht, die korrespondierenden Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu decken. Der sich daraus ergebende negative Cash-flow muss vollständig mit Kassenkrediten ausgeglichen werden.

**Diese Kassenkredite dienen nur der Finanzierung von konsumtiven Zwecken; ihnen stehen jedoch keine Vermögenswerte gegenüber.**

Vielmehr wird der städtische Haushalt durch die entsprechenden Zinszahlungsverpflichtungen zusätzlich belastet.

Die Stadt Aschersleben muss aufgrund der in Anspruch genommenen Kredite in künftigen Jahren jährlich durchschnittlich 4,5 – 5,0 Millionen Euro für Zins und Tilgung erwirtschaften. Hier enthalten sind die sich aufgrund der Inanspruchnahme des Teilentschuldungsprogrammes STARK II ergebenden zusätzlichen Tilgungsverpflichtungen ab dem Jahr 2012.

Folgende Entwicklung der Schulden der Stadt im investiven Bereich lässt sich feststellen:



Bei den Kassen-/Liquiditätskrediten ist unter Bezugnahme auf Ziffer 34 des in der Anlage 3 beigefügten Finanzplans für die Jahre 2014 – 2023 festzustellen, dass gegenläufig zum Abbau der investiven Kredite das Volumen der Liquiditätskredite aufgrund des Anwachsens der Fehlbeträge in den Folgejahren jährlich zunimmt und erst ab dem Jahr 2021 ein Abbau der Fehlbeträge zu erwarten ist.

### **Gefahr einer Schuldenspirale:**

Der sich aus den Krediten ergebende jährliche Zins- und Tilgungsaufwand belastet den städtischen Haushalt in erheblichem Maße. Dies gilt insbesondere auch für die stetig steigenden Kassenkredite. Wenn dieser Entwicklung nicht gegengesteuert wird, droht eine Schuldenspirale: Immer größere Teile der städtischen Einnahmen werden durch den Schuldendienst gebunden mit der Folge, dass die Defizite weiter steigen und in der Folge weitere Kassenkredite benötigt werden, sofern nicht zusätzliche Einnahmen generiert oder anderweitig Ausgaben gesenkt werden. Dies führt wiederum zu zusätzlichem Zinsaufwand und damit zu einem sich selbst beschleunigendem Kreislaufprozess.

Verschärft wird diese Problematik durch das mittel- und langfristig bestehende Zinsrisiko auf dem Finanzmarkt, da davon auszugehen ist, dass das momentan vorzufindende Niedrigstzinsniveau nicht dauerhaft Bestand haben kann und wird.

Jede Zinserhöhung von 1 % führt beim momentanen Schuldenstand mittelfristig zu einer zusätzlichen jährlichen Belastung von ca. 660.000 Euro bei den investiven Darlehen zuzüglich der Kassenkreditzinsen.

Kurzfristig sind bei den investiven Darlehen keine finanziellen Mehrbelastungen zu erwarten, da nur die Zinsbindung für solche Darlehen ausläuft, die über STARK II teilentschuldet werden sollen.

Ab dem Jahr 2017 laufen jedoch kontinuierlich Zinsbindungsfristen für die Darlehen aus, die nicht über STARK II umgeschuldet werden können.

Jedoch ist bei einem Anstieg der Kassenkreditzinsen der Haushalt umgehend entsprechend belastet.

Die zunehmende Bindung von Haushaltsmitteln für den Schuldendienst wird zudem deutlich, wenn man den Bestand der Kassenkredite ins Verhältnis zu den jährlichen Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit setzt.

Da dem Land Sachsen-Anhalt die Problematik der Altfehlbeträge hinreichend bekannt ist, sollte das Teilentschuldungsprogramm STARK IV aufgelegt werden, bei dem das Land zwischen

30 und 90 % der bis zum 31. 12. 2012 aufgelaufenen Fehlbeträge zu übernehmen gedenkt. Das Programm wurde vom Land jedoch bisher nicht weiter vorangetrieben.

Die Stadt Aschersleben sollte sich an diesem Programm beteiligen, sobald die Fördervoraussetzungen abschließend geklärt und die Konditionen des Programmes für die Stadt Aschersleben vertretbar sind.

Unabhängig davon werden erstmalig ab dem Haushaltsjahr 2014 keine zusätzlichen Kredite für Investitionen aufgenommen, um den Abbau der Schulden voranzutreiben. Dies soll entsprechend den Haushaltsjahren 2015 – 2018 fortgesetzt werden.

### 1.3. Stadtentwicklungsziele

Die Stadt Aschersleben steht in den nächsten Jahren vor erheblichen Herausforderungen, die sich insbesondere aus den Folgen des demographischen Wandels ergeben werden. An diesen Aufgabenstellungen muss sich die weitere Stadtentwicklung ausrichten. Ein aktives Umsteuern in der städtischen Infrastruktur setzt naturgemäß nicht unerhebliche Investitionen voraus.

Entsprechende Anmeldungen zu den verschiedenen Förderprogrammen sind entweder bereits erfolgt oder befinden sich in der Vorbereitungsphase.

Auch für den Kernstadtbereich sind weitere Stadtentwicklungsmaßnahmen bis zum Jahre 2020 geplant, um insbesondere den Kernbereich zu stärken und die Entwicklung des Einzelhandels positiv zu beeinflussen.

**Bei gleich bleibenden finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen dürfte eine Umsetzung dieser Projekte allerdings nur mit einer Netto-Neuverschuldung möglich sein, sofern sich die Einnahmesituation der Stadt Aschersleben nicht nachhaltig verbessert, insbesondere der Ergebnishaushalt nicht mit jährlichen Überschüssen abgeschlossen werden kann.**

### 1.4. Weitere Risiken

Aufgrund der finanziellen Situation der Vorharzer Heimstätte GmbH hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 17. 04. 2013 beschlossen, die GmbH von den Verpflichtungen aus dem Gesellschafterdarlehen freizustellen.

Die Stadt Aschersleben hat daher als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Neu Königsau in vollem Umfang für den 2008 von der Kommunalaufsichtsbehörde angeregten „Kassenkredit“ die Zins- und Tilgungsleistungen zu übernehmen. Insoweit hat sich dieses Risiko verwirklicht.

Auch ist nicht absehbar, ob die bereits jetzt hohe Kreisumlagebelastung nicht noch weiter ansteigen wird, zumal aufgrund des mittelfristigen Auslaufens des Solidarpakts mit weiter zurückgehenden Landeszuweisungen zu rechnen ist.

Einen ersten Vorgeschmack hiervon liefert der Gesetzesentwurf zum Finanzausgleichsgesetz 2015/2016.

## **IV. Konsolidierung**

### **1. Vorgaben zur Konsolidierung**

Als dauerhaft defizitäre Kommune hat Aschersleben Konsolidierung zu betreiben. Hieraus ergeben sich folgende wesentlichen Vorgaben:

Nach der nunmehr erfolgten Fertigstellung der 4. Erweiterung des Gewerbegebietes Güstener Straße erfolgt eine Beschränkung und gleichzeitige Konzentration der Investitionstätigkeit auf

- (1) die Bildung – insbesondere die Gegenfinanzierung der im „STARK III-Programm“ geförderten Projekte der Stadt Aschersleben,
- (2) die Stadtentwicklung –Gegenfinanzierung der Stadtumbauprogramme,
- (3) die Maßnahmen aus den Gebietsänderungsverträgen mit dem Ziel der Erfüllung bis zum Jahr 2020,
- (4) Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der öffentlichen Sicherheit unabdingbar sind (wie Erhalt von Brücken und Maßnahmen für Hochwasserschutz und gegen Vernässung, Feuerwehren),
- (5) Investitionen, die mittel- und langfristig zur Kosteneinsparung führen.

Alle weiteren Maßnahmen sind, insofern sie nicht unabweisbar sind, auf den Zeitraum nach der erfolgten Konsolidierung zu verschieben.

Für die einzelnen Bereiche sind folgende Vorgaben maßgeblich:

#### **a) Allgemeine Haushaltswirtschaft**

Bei der Haushaltsführung ist auf äußerste Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu achten. Das Haushaltssicherungskonzept ist stetig fortzuschreiben und konsequent umzusetzen. Von der Möglichkeit einer haushaltswirtschaftlichen Sperre ist offensiv Gebrauch zu machen. Dies wurde in den vergangenen Haushaltsjahren aufgrund kommunalaufsichtlicher Verfügung bereits jeweils mit Inkrafttreten des Haushalts entsprechend praktiziert. Nicht in Anspruch genommene Haushaltsansätze für

Aufwendungen und Auszahlungen sind in der Regel zur Absenkung des Defizits aufzulösen.

Es ist weiterhin geboten, zunächst die Entstehung weiterer Defizite zu verhindern oder zumindest auf ein Minimum zu reduzieren, indem die Möglichkeiten der Haushaltskonsolidierung wahrgenommen werden. Da sich die Stadt Aschersleben von sogenannten Pflichtaufgaben nicht trennen kann, werden die freiwilligen Leistungen/Aufgaben auf den Prüfstand gestellt werden müssen.

Der Bewertung der freiwilligen Aufgaben ist – neben der Evaluierung der bereits beschlossenen Maßnahmen des Vorjahres – künftig Priorität zu schenken.

### **b) Personalaufwendungen**

Die aufgabenkritische Prüfung des Personalbestandes ist als Daueraufgabe zu verfolgen. Um den Beitrag zur Haushaltskonsolidierung aufzuzeigen, ist es erforderlich, ein Konzept aufzustellen und mindestens zu folgenden Punkten Stellung zu beziehen und diese jeweils durch konkrete Maßnahmen darzustellen:

- Analyse der Aufgabenstellung bei einer beabsichtigten Erst- bzw. Wiederbesetzung von Stellen:
  - Kann auf die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise verzichtet werden?
  - Sind Standardabsenkungen bei der Aufgabenerfüllung möglich?
  - Kann die Aufgabe durch organisatorische Maßnahmen mit weniger Personalaufwand bewältigt werden, z. B. durch Zusammenlegung und/oder Verlagerung von Arbeitsbereichen, durch Technikeinsatz oder durch interkommunale Zusammenarbeit?
  - Kommt eine Besetzung mit einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe in Betracht?
- „Intern vor Extern“: Im Hinblick auf den Stellenabbau ist – soweit möglich – eine interne vor einer externen Besetzung zu realisieren. Dabei ist auch eine Besetzung mit evtl. Berufsrückkehrerinnen bzw. Berufsrückkehrern mit Anspruch auf Weiterbeschäftigung zu bedenken.
- Sonstige Personalmaßnahmen: In welchen Bereichen kann der Personalaufwand durch sonstige Maßnahmen gesenkt werden, z. B. Überstundenregelungen, Leistungsanreize?

Die Personalkosten sollen als einer der wesentlichen Aufwandsposten weiter abgebaut werden. Dies soll vorrangig durch Abbau der Planstellen geschehen. Neue Planstellen sollen grundsätzlich nicht geschaffen werden.

Frei werdende Stellen sollen so weit als möglich und rechtlich zulässig nicht wieder oder nur intern besetzt werden.

Ziel ist es hierbei, die Anzahl der Stellen in der Kernverwaltung von derzeit 128 auf 100 im Jahr 2020 zu reduzieren. Zum Haushaltsjahr 2015 ist bereits eine Reduzierung auf 124 Stellen zu verzeichnen.

Daraus resultiert eine jährliche Einsparung von Personalkosten in Höhe von 160.000 Euro, die allerdings durch Tarifsteigerungen größtenteils wieder aufgezehrt wird.

Dem stehen allerdings erfahrungsgemäß Kostensteigerungen im Zusammenhang mit Tarifierhöhungen gegenüber, so dass die Einsparungen durch Personalreduzierungen nur teilweise ergebniswirksam werden.

Die Folgen der Personalreduzierung werden unvermeidlich zu spüren sein. Selbst wenn die Möglichkeiten zur Optimierung von Geschäftsprozessen und zum Einsatz neuer Technik genutzt werden, sind hierbei Einschränkungen von Leistungen, wie z. B. Öffnungszeiten, Kürzung von Angeboten, längere Bearbeitungszeiten, die Aufgabe von Standorten zwangsläufig damit verbunden.

#### **c) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Hier muss die Stadt Aschersleben die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen regelmäßig sowohl bei pflichtigen als auch bei freiwilligen Aufgaben auf Kosteneinsparungen prüfen und darlegen. Organisatorische Veränderungen oder Optimierungen des Anlagevermögens können dazu beitragen, diese Aufwendungen zu reduzieren.

#### **d) Bilanzielle Abschreibungen**

Im Rahmen eines nachhaltigen Vermögensmanagements ist das Anlagevermögen auf Optimierungspotentiale zu überprüfen, um so wirksam einer zu hohen Abschreibungslast entgegen zu wirken. Dazu ist es erforderlich, den vorhandenen Gebäudebestand sowie den Fuhrpark regelmäßig an den vorhandenen Bedarf anzupassen; dies kann ggf. in beiden Bereichen zur Reduzierung führen.

#### **e) Transferaufwendungen**

Auch bei pflichtigen Transferaufwendungen, wie z. B. Leistungen im sozialen Bereich, sind alle Möglichkeiten einer Reduzierung auszuschöpfen. Bei Art, Umfang und Ermessensausübung sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstärkt zu beachten. Gesetzliche Ansprüche sind mit dem Ziel zu überprüfen, sie auf kostengünstigere Weise zu erfüllen. Dies gilt ebenso für die als Transferaufwendungen berücksichtigten Verlustausgleiche an die städtischen Beteiligungen. Die Stadt Aschersleben hat hierbei besonders auf die Wirtschaftlichkeit

ihrer Tochtergesellschaften zu achten. Die Gewährung von Zuschüssen und die Abdeckung von Verlusten sollen möglichst vermieden bzw. weitestgehend reduziert werden.

Hierzu sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- (1) Der Zuschuss an die Aschersleber Kulturanstalt (AKA) wird – wie vorgesehen – bis 2020 um jährlich 2 % abgesenkt.
- (2) Der städtische Bauwirtschaftshof konzentriert sich in Zukunft auf die Sparten:
  - Straßenreinigung,
  - Friedhof und
  - Öffentliche Grünanlagenpflege sowie Hausmeisterleistungen in den Schulen.
  - Die Gemeindearbeiter in den Dörfern werden in Stützpunkten zusammengefasst.
- (3) Für die städtischen Betriebe und Gesellschaften werden verwaltungskosteneinsparende Zentralisierungslösungen gefunden (insbesondere kaufmännische Leitung/Buchführung).
- (4) Der Zuschuss an die OptimAL GmbH wurde im Jahr 2013 um 20.000 EUR und wird in den Folgejahren um jeweils 2 % abgesenkt.

#### **f) Sonstige ordentliche Aufwendungen**

Die sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen sind regelmäßig auf die gegebenen gesetzlichen Leistungsverpflichtungen zu begrenzen.

Bezogen auf die Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten muss die Stadt Aschersleben bei bestehenden Verpflichtungen überprüfen, ob sie gemessen an der Finanzlage weiterhin notwendig und vertretbar sind, ggf. wann und wie sie zu beenden oder zu begrenzen sind. Neue Inanspruchnahmen sind grundsätzlich in Frage zu stellen und kritisch zu prüfen.

Den Geschäftsaufwendungen kommt eine besondere Signalwirkung für die Konsolidierung zu. Sie sind als weitgehend gestaltungsfähige und beeinflussbare Position besonders restriktiv im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit zu bewirtschaften.

Ebenso ist laufend zu überprüfen, ob und wie Erstattungen für Aufwendungen Dritter aus laufender Verwaltungstätigkeit reduziert werden können. Hierbei muss sich auch immer wieder die Frage der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung und der Reduzierung von Standards gestellt werden.

Hinsichtlich der Verfügungsmittel, der Fraktionszuwendungen und der übrigen weiteren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gilt, dass diese auf Kosteneinsparmöglichkeiten zu prüfen sind.

## **2. Erträge**

### **a) Erträge allgemein**

Zu den Erfolgsfaktoren eines Konsolidierungskonzepts gehört, die Möglichkeiten zur Erzielung von ordentlichen Erträgen auszuschöpfen. Die Planung dieser Erträge muss aber auch realistisch sein, weil anderenfalls das Ziel der Wiederherstellung und Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Stadt verfehlt wird.

Als Anhaltspunkt für die Prüfung der geplanten ordentlichen Erträge im Haushaltsjahr und in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung werden die Orientierungsdaten des Landes heran gezogen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um Landesdurchschnittswerte handelt. Dies gilt insbesondere für die Erträge der Gewerbesteuer, die örtlich erheblich von der landesdurchschnittlichen Entwicklung abweichen können. Soweit die Stadt Aschersleben hierbei von künftig höheren Steuererträgen ausgeht, ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der in der Vergangenheit getätigten Investitionen im Gewerbegebiet mit Mehreinnahmen zu rechnen ist, zumal die 4. Erweiterung des Gewerbegebietes Güstener Straße im Jahr 2014 abgeschlossen wurde, und die erschlossenen Gewerbeflächen für Ansiedlungen von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden können und dementsprechend mittelfristig ein Anwachsen der Gewerbesteuereinnahmen zu erwarten ist.

Die Wirtschaftsförderung kann und muss sich somit auf die Akquise ansiedlungswilligen Unternehmen konzentrieren.

### **b) Anhebung der Steuersätze**

Bei anhaltend defizitären Kommunen müssen die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Hebesätze für die Kernstadt bereits in den vergangenen Haushaltsjahren über dem Landesdurchschnitt lagen. Unabhängig davon wurden mit Stadtratsbeschluss vom 19. 12. 2012 die Hebesätze für die Grundsteuer A von 300 auf 400 v. H. und für die Gewerbesteuer von 390 auf 430 v. H. angehoben.

Weiterhin hat der Stadtrat am 17. 04. 2013 beschlossen, den Hebesatz für die Grundsteuer B von 400 auf 420 v. H. rückwirkend zum 01. 01. 2013 zu erhöhen. Diese Maßnahmen führen bereits seit dem Haushaltsjahr 2013 zu Mehreinnahmen im Steuerbereich.

Weitere darüber hinausgehende Hebesatzerhöhungen erscheinen jedoch weder der Bevölkerung zumutbar, noch vertretbar. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass

der Landesrechnungshof in seinem Bericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Aschersleben festgestellt hat, dass bereits vor Anhebung der Hebesätze die Realsteuerhebesätze der Stadt Aschersleben über den durchschnittlichen Hebesätzen vergleichbarer Städte in Sachsen-Anhalt gelegen haben.

Hierzu wird darauf hingewiesen, dass die durchschnittlich gewogenen Hebesätze der Realsteuern sich gemäß Mitteilung des Statistischen Landesamtes vom 22. 05. 2014 wie folgt darstellen:

1. Grundsteuer A	309
2. Grundsteuer B	370
3. Gewerbesteuer	345

### **c) Kostendeckungsgrade der öffentlichen Einrichtungen steigern**

Klassische Gebührenhaushalte (Abwasser, Straßenreinigung, Bestattungswesen) dürfen grundsätzlich keine Unterdeckung ausweisen. Bisher nicht kostendeckende Leistungen für Bürger und Vereine müssen gezielt dahin überprüft werden, ob sie zukünftig eingestellt oder in höherem Maße kostendeckend angeboten werden.

Für die Bereiche Abwasser, Straßenreinigung und Bestattungswesen gelten seit 01. 01. 2012 kostendeckende Gebühren im gesamten Stadtgebiet. Diese sollen vorbehaltlich der noch ausstehenden Stadtratsbeschlüsse zum 01. 01. 2015 entsprechend bis 31. 12. 2017 fortgeschrieben werden.

Dasselbe trifft für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser zu, hier wurde in einem ersten Schritt eine Erhöhung der Benutzungsentgelte vom Stadtrat beschlossen, um einen höheren Kostendeckungsgrad zu erreichen.

### **3. Freiwillige Leistungen**

Auf die Übernahme neuer Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Vertrag vorgegeben sind, ist weitestgehend zu verzichten. Dennoch beabsichtigte Verpflichtungen im Bereich der freiwilligen Leistungen sind unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs einzugehen. Im übrigen ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang bereits übernommene freiwillige Aufgaben weiter reduziert werden können, ohne dass dies zu einer Einschränkung für die Bürger und die Einnahmen der Stadt Aschersleben führt.

Hierzu sind alle in der Vergangenheit geschlossenen Verträge einer umfassenden Prüfung zu unterziehen.

Insofern sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- (1) Die Zuschüsse an Kultur-, Sport- und soziale Vereine werden auf 5,00 EUR pro Kopf und Jahr abgesenkt. Die Anpassung in den Ortschaften erfolgt mit dem Auslaufen der entsprechenden Regelungen in den jeweiligen Gebietsänderungsverträgen.

Es werden somit jährlich 34.400 Euro an Haushaltsmitteln eingespart.

- (2) Die Verfügungsmittel für den Oberbürgermeister und davon abgeleitet, für die Ortsbürgermeister, werden auf 31 Cent pro Einwohner und Jahr abgesenkt.

#### **4. Bäderbetrieb/Sport- und Freizeiteinrichtungen/Kultureinrichtungen**

Der jährlich hohe Zuschussbedarf hierfür ist mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt nur eingeschränkt vereinbar. Bei den Sport- und Freizeiteinrichtungen muss über einschneidende Maßnahmen entschieden werden, um die Zuschussverpflichtung der Stadt nachhaltig zu reduzieren.

Anzudenken ist hierbei unter anderem an die Errichtung einer zentralen Buchhaltung für die städtischen Eigenbetriebe, die OptimAL GmbH sowie die Aschersleber Kulturanstalt.

Unabhängig davon hat die OptimAL GmbH die Buchhaltung auf externe Dritte übertragen, um hierdurch die Kosten und somit auch den Zuschussbedarf zu senken.

Die genauen Einzelheiten sind im übrigen noch mit den Betrieben abzuklären.

Weiterhin ist eine Verbesserung der Einnahmesituation bei der Aschersleber Kulturanstalt sowie der OptimAL GmbH sowie eine Senkung der Sach- und Betriebskosten soweit als möglich und vertretbar voranzutreiben, um den städtischen Haushalt nachhaltig zu entlasten.

1. Der Zuschuss der Stadt für die Aschersleber Kulturanstalt wird unabhängig davon in den einzelnen Haushaltsjahren wie folgt reduziert:

Zuschussreduzierung für die Aschersleber Kulturanstalt bis zum Jahr 2021				
	Jahr	Zuschuss	Investitionen	Summe

	<b>2011</b>	<b>2.021.900 €</b>	<b>150.000 €</b>	<b>2.171.900 €</b>
1	2012	2.011.600 €	50.000 €	2.061.600 €
2	2013	1.971.368 €	50.000 €	2.021.368 €
3	2014	1.931.941 €	50.000 €	1.981.941 €
4	2015	1.893.302 €	50.000 €	1.943.302 €
5	2016	1.855.436 €	50.000 €	1.905.436 €
6	2017	1.818.327 €	50.000 €	1.868.327 €
7	2018	1.781.960 €	50.000 €	1.831.960 €
8	2019	1.746.321 €	50.000 €	1.796.321 €
9	2020	1.711.395 €	50.000 €	1.761.395 €
10	2021	1.711.395 €	50.000 €	1.761.395 €

2. Auch der Zuschuss für die OptimAL GmbH wird wie folgt ab 2014 bis 2021 jährlich um 2 % reduziert:

<b>Jahr</b>	<b>Zuschuss in Euro</b>
2012	460.000
2013	440.000
2014	431.200
2015	422.600
2016	414.200
2017	406.000
2018	397.900
2019	390.000
2020	382.200
2021	374.600

Zwar wurde versucht, die endgültige Privatisierung des Sport- und Freizeitzentrums im Jahre 2012 endgültig umzusetzen, jedoch hat sich gezeigt, dass die geplante Übertragung des Sport- und Freizeitzentrums an einen privaten Betreiber statt zu einer Zuschussreduzierung zu finanziellen Mehrbelastungen für die Stadt Aschersleben geführt hätte.

Daher hat der Stadtrat von weiteren Privatisierungsbemühungen zunächst Abstand genommen.

## **5. Investitionen/Neuverschuldung**

Auf neue Investitionen, die erhebliche Folgekosten verursachen, ist zu verzichten. Eine Nettoneuverschuldung ist zukünftig unter allen Umständen zu vermeiden. Neue Kredite sind seit dem Haushaltsjahr 2014 bis einschließlich 2018 nicht vorgesehen.

In diesem Zusammenhang sind Investitionen noch in folgenden Bereichen durchzuführen:

1. Baumaßnahmen, die über STARK III gefördert werden;
2. Gegenfinanzierung der Stadtumbauprogramme,
3. zwingend in Gebietsänderungsverträgen festgeschriebene Baumaßnahmen;
4. Sicherungsmaßnahmen für Brücken und Grund-/Hochwasserschutz;
5. Baumaßnahmen, die tatsächlich zu nachhaltigen Kostenentlastungen führen.

## **V. Konsolidierungsziel**

Die Haushaltskonsolidierung hat eine nachhaltige Finanzwirtschaft zum Ziel; d. h. mit den ordentlichen Erträgen sollen nicht nur die ordentlichen Aufwendungen einschließlich der Abschreibungen und der erforderlichen Rückstellungen gedeckt werden. Zusätzlich soll noch eine **freie Spitze** erwirtschaftet werden, um den im Zuge des demographischen Wandels erforderlichen Stadtumbauprozess aktiv gestalten zu können.

Ziel muss es sein, neben der freien Spitze im Ergebnisplan auch entsprechende Überschüsse zu erwirtschaften, um die Tilgungslasten entsprechend abdecken zu können.

Dieses Ziel ist allerdings aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen sowie der von der Stadt nicht zu beeinflussenden Faktoren bis 2020 aufgrund von der Stadt Aschersleben nicht zu vertretenden Faktoren nicht realisierbar.

## **VI. Umsetzung von Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung**

Angesichts der Dimensionen des strukturellen Haushaltsdefizits und der Gefahr einer Schuldenspirale ist eine umfassende und einschneidende Neubewertung der in Betracht kommenden Maßnahmen erforderlich. Dabei müssen sich sowohl auf der Ertrags-, als auch bei der Aufwandsseite substanzielle Verbesserungen einstellen, um das Ziel des Haushaltsausgleichs erreichen zu können. Zudem gilt es, den Vorgaben der Kommunalaufsicht Rechnung zu tragen, um auch zukünftig die für die weitere Stadtentwicklung erforderlichen Genehmigungen zum Haushalt erhalten zu können.

Folgende wesentliche Zielsetzungen liegen dabei den nachfolgenden Maßnahmen zu Grunde:

- Optimierung der Verwaltungsstrukturen
- Aufgabenkritik
- Stärkung der Eigenverantwortung
- Einnahmeverbesserungen

## **1. Verbesserung der Ertragslage**

Angesichts der dramatischen Verschlechterung der Ertragslage der Stadt Aschersleben seit Mitte 2004 auf der einen Seite und den nach wie vor bestehenden Aufgabenstellungen eines Mittelzentrums zur Daseinsvorsorge auf der anderen Seite ist eine Verbesserung bzw. Erhöhung der Einnahmen unumgänglich.

Es ist daher zwingend geboten, die bereits bestehenden Einnahmemöglichkeiten in vollem Umfange auszuschöpfen, insbesondere auch bestehende offene Forderungen zeitnah einzutreiben, um die der Stadt zustehenden Einnahmen auch tatsächlich zu erzielen.

### a) Gebührenhaushalte – Eigenkapitalverzinsung

Nach § 10 Abs. 2 S. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) soll bei der Kalkulation der Gebührensätze für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen auch eine angemessene Verzinsung des Anlagenkapitals berücksichtigt werden. Der Verzinsungsanspruch erstreckt sich dabei auf die Investitionsmittel, die von der Stadt ohne Beiträge und ohne Zuschüsse von Dritten aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert worden sind.

Im Rahmen der bisherigen Gebührenkalkulationen für die Bereiche Abwasser und Niederschlagswasser, bei denen ein nicht unerhebliches Infrastrukturvermögen aus allgemeinen Deckungsmitteln der Stadt finanziert worden ist, ist wie bereits in der Vergangenheit praktiziert, auch künftig eine entsprechende Eigenkapitalverzinsung vorzunehmen. **Damit liegen bei diesen klassischen Gebührenhaushalt kostendeckende Gebühren vor, was wiederum den gesetzlichen Vorgaben entspricht.**

### b) Gebührenhaushalt Friedhofswesen

Der Gebührenhaushalt Friedhofswesen wies in der Vergangenheit auch unter Berücksichtigung der auszuweisenden Rechnungsabgrenzungsposten (Zuordnung der periodenfremden Gebührenerträge auf die Folgejahre) eine Unterdeckung aus.

Die Friedhofsgebühren wurden jedoch zum 01. 01. 2012 auch für die Ortsteilfriedhöfe entsprechend angepasst und somit der Zuschuss der Stadt an den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof verringert, da nunmehr auch für die Ortsteilfriedhöfe kostendeckende Gebühren erhoben werden.

Kostendeckende Gebühren sind daher im Friedhofsbereich nach Ablauf der jeweiligen Kalkulationsperiode fortzuschreiben.

Dies soll auch für den Kalkulationszeitraum 2015 – 2017 für die Ortsteilfriedhöfe so erfolgen.

### c) Gewerbesteuer

Eine zentrale Aufgabenstellung im Konsolidierungsprozess besteht auch weiterhin in einer **aktiven Wirtschaftspolitik** mit dem Ziel, die bestehenden Unternehmensstandorte weiter zu entwickeln und neue Unternehmen anzusiedeln. Hierzu sollen entsprechende Entwicklungspotentiale im Gewerbegebiet Güstener Straße, 4. Erweiterung, zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere der Verbesserung der Gewerbesteuereinnahmen kommt eine noch zentralere Bedeutung im Konsolidierungsprozess zu. Gegenwärtig ist jedoch die Wirkung von Mehreinnahmen in diesem Bereich nur begrenzt.

Dies begründet sich zum einen mit den Auswirkungen von Gewerbesteuereinnahmen in der Systematik des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA):

Die Systematik des KFA hat in der gegenwärtigen finanziellen Situation der Stadt zur Folge, dass jede Mehreinnahme im Bereich der Gewerbesteuer zeitversetzt zu einer reduzierten Auffüllung der Schlüsselzuweisungen führt, während die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage gleich bleiben.

In der Systematik des KFA bleiben Gewerbesteuereinnahmen nur zu dem Anteil bei der Stadt, um den der Gewerbesteuerhebesatz der Stadt den Hebesatz, der pauschal in der Berechnung des KFA Berücksichtigung findet, übersteigt. Dieser Hebesatz der Stadt Aschersleben liegt derzeit bei 430 %.

Dem gegenüber liegt der Landesdurchschnitt der Gewerbesteuerhebesätze für kreisangehörige Gemeinden derzeit bei 345 % (Statistik 22. 05. 2014).

Angesichts des dauerhaften Haushaltsdefizits war die Stadt gehalten, ihre Steuerhebesätze deutlich über den Landesdurchschnitt festzusetzen. Vor diesem Hintergrund wurde mit Stadtratsbeschluss vom 19. 12. 2012 mit Wirkung zum 01. 01. 2013 der Gewerbesteuerhebesatz von 390 v. H. auf 430 v. H. erhöht. Diese Erhöhung hat folgendes zum Ziel:

**Ergebnisverbesserung: sukzessive nach Auslaufen der Regelungen  
im jeweiligen Gebietsänderungsvertrag  
anwachsend  
von 7.120 T Euro im Jahr 2015  
auf 9.995 T Euro im Jahr 2023**

Eine weitergehende Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes wäre kontraproduktiv und kann in nicht unerheblichem Maße die Chancen auf Unternehmensneuansiedlungen im Gebiet der Stadt Aschersleben verschlechtern.

#### d) Grundsteuer A

Bei der Grundsteuer ist mit Wirkung zum 01. 01. 2013 eine Erhöhung des Hebesatzes von 300 % auf 400 % erfolgt. Dies führt zu folgenden zusätzlichen jährlichen Erträgen:

**Ergebnisverbesserung: ca. 80.000 € pro Jahr ab 2013  
sukzessive nach Auslaufen der  
Regelungen im jeweiligen  
Gebietsänderungsvertrag  
anwachsend auf 440.000 Euro  
ab dem Jahr 2020**

Der Stadtrat hat somit bereits im Dezember 2012 Maßnahmen eingeleitet, die Ertragskraft durch Steuererhöhungen insbesondere mit entsprechenden Steuer Mehreinnahmen weiter zu verbessern.

#### e) Grundsteuer B

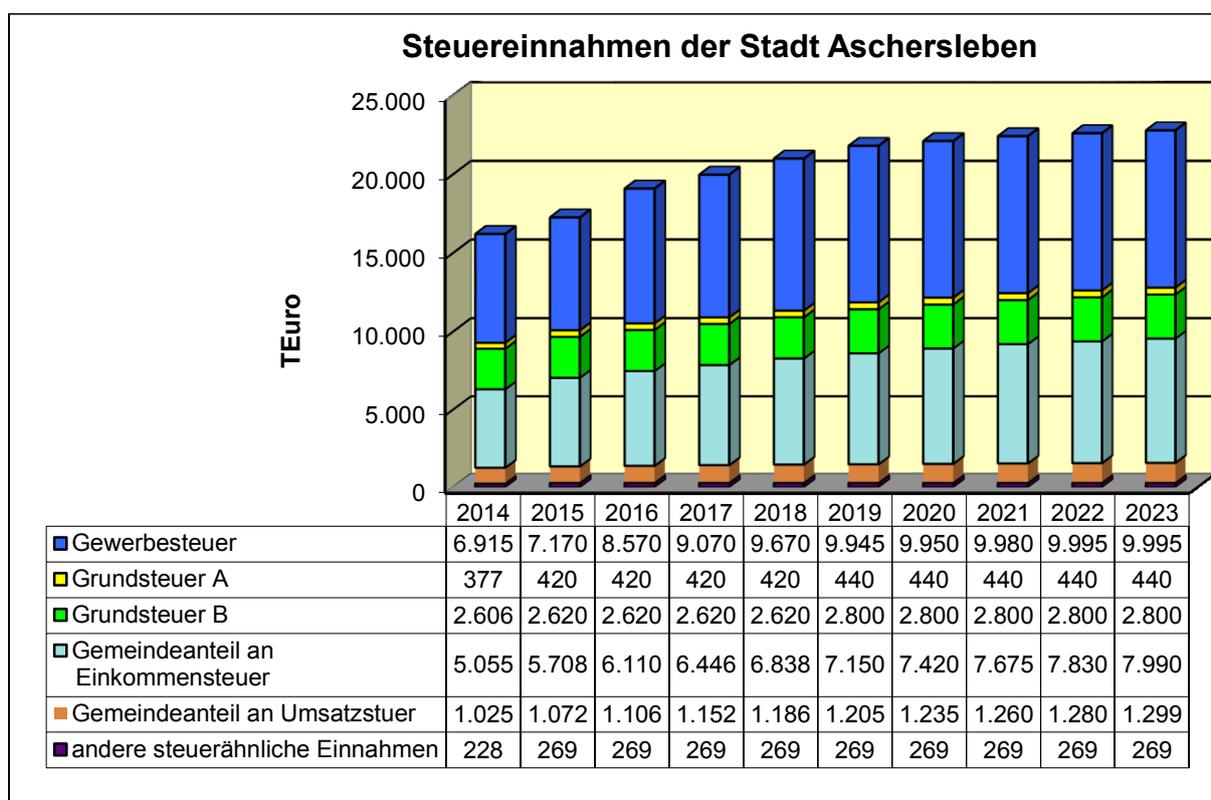
Bei der Grundsteuer B wurde darüber hinaus rückwirkend zum 01. 01. 2013 eine Erhöhung des Hebesatzes von 400 auf 420 v. H. beschlossen.

**Ergebnisverbesserung: ca. 100.000 Euro pro Jahr seit  
2013 sukzessive nach  
Auslaufen der Regelungen im  
jeweiligen**

**Gebietsänderungsvertrag  
anwachsend bis auf  
2.800.000 Euro  
ab dem Jahr 2020**

Hierbei ist nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Stadt Aschersleben auch hier Hebesätze hat, die über dem Landesdurchschnitt liegen, dieser liegt wie bereits erwähnt für die Grundsteuer A bei 309 %, für die Grundsteuer B bei 370 % (Statistik Realsteuervergleich 2014 vom 22. 05. 2014).

**Steuereinnahmen der Stadt:**



f) Benutzungsgebühren für die Sporthallen und Dorfgemeinschaftshäuser

Die Gebührensatzungen bzw. die Entgeltordnungen für die Nutzung der städtischen Sporthallen und der Dorfgemeinschaftshäuser wurden angesichts der allgemeinen Kostenentwicklung insbesondere im Energiebereich entsprechend angepasst. Dabei wurden auch die Befreiungstatbestände kritisch überprüft. Zum 01. 01. 2012 wurden insoweit neue Entgelte mit höheren Kostendeckungsgraden beschlossen. Die entsprechende Entgeltordnung ist dem Salzlandkreis auch bekannt.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass ein Teil der Dorfgemeinschaftshäuser eine Mischnutzung ausweist, z. B. als Sitz der Ortschaftsverwaltung, Kindereinrichtung oder Jugendclub, so dass nicht alle anfallenden Unterhaltungs- und Betriebskosten über Vermietungen refinanziert werden können, sondern als laufender Verwaltungsaufwand anfallen.

## **2. Verringerung des Aufwandes**

Neben der Verbesserung der Einnahmesituation kommt der Reduzierung des Aufwandes zentrale Bedeutung zu. Nur dann, wenn auch das Leistungsportfolio den veränderten Rahmenbedingungen angepasst wird, kann letztlich die Handlungsfähigkeit für die weitere Stadtentwicklung zurück gewonnen werden. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind wie folgt strategisch auszurichten:

### a) kurz- und mittelfristige Maßnahmen:

- Optimierung der Verwaltungsstrukturen im Rahmen des Neuen Steuerungsmodells;
- stetige Aufgabenkritik
- Durchführung energetischer Maßnahmen bei den städtischen Liegenschaften, um mittel- und langfristig den Energieverbrauch zu senken, um dadurch Energieverbräuche und somit auch Energiekosten zu reduzieren.

Als erster Schritt hierzu werden im Zusammenwirken des Hochbauamtes und des Amtes für Bildung die städtischen Schulen und Kindereinrichtungen energetisch überprüft, um sukzessive die Energieverbräuche zu reduzieren, ohne dass dies mit erheblichen kostenintensiven Umbauarbeiten verbunden wäre.

### b) langfristige Maßnahmen:

- Ausrichtung der städtischen Infrastruktur an die zukünftige Bedarfssituation.

### c) Unterhaltungsaufwand Liegenschaften

Angesichts der Energiekostenproblematik sind im Rahmen der allgemeinen Gebäudeunterhaltung mit Priorität Maßnahmen zur energetischen Ertüchtigung voran zu treiben. Auch ist regelmäßig zu prüfen, ob eine Senkung der Energiekosten nicht auch über investive Maßnahmen erreicht werden kann, soweit solche Maßnahmen wirtschaftlich sinnvoll sind und in einem angemessenen Verhältnis zu Aufwand und Nutzen stehen.

### d) Abbau von Zuschüssen an Dritte

Zuschüsse an Dritte, soweit sie nicht wichtige soziale und gesellschaftspolitisch bedeutsame Aufgabenstellungen wahrnehmen, sind auf das unabdingbare Maß zurück zu führen.

Dementsprechend wird die Vereinsförderung gemäß der in der Anlage 1 aufgeführten Berechnung auf 5 Euro je Einwohner und Jahr in der Kernstadt sowie



	3.570	4.759 49.161	4.759 147.482 181.745 57.639	4.759 147.482 181.745 98.809 175.107 11.620 9.583	4.759 147.482 181.745 98.809 175.107 12.677 10.455 353.170 15.310 23.581	4.759 147.482 181.745 98.809 175.107 12.677 10.455 353.170 15.310 141.489 112.505	4.759 147.482 181.745 98.809 175.107 12.677 10.455 353.170 15.310 141.489 112.505	4.759 147.482 181.745 98.809 175.107 12.677 10.455 353.170 15.310 141.489 112.505
<b>15.857</b>	<b>66.998</b>	<b>117.348</b>	<b>455.053</b>	<b>692.533</b>	<b>1.086.523</b>	<b>1.316.936</b>	<b>1.316.936</b>	<b>1.316.936</b>
<b>Bei Nichtinanspruchnahme des Teilentschuldungsprogramms entwickeln sich die Tilgungsleistungen für vorgenannte Kredite wie folgt:</b>								
9.826	42.215	65.378	186.427	309.229	442.057	544.757	566.376	588.834

Im Haushaltsjahr 2012 wurde bereits für einen Darlehensbetrag in Höhe von ca. 906.000 Euro das Teilentschuldungsprogramm in Anspruch genommen.

Im März 2013 wurde das Teilentschuldungsprogramm zudem für ein Darlehen in Höhe von ca. 67.000 Euro in Anspruch genommen.

Hierdurch wurde die Stadt Aschersleben bereits mit einem Gesamtbetrag von ca. 290.000 Euro teilentlastet.

Weiterhin wurde zum 30. 08. 2014 ein Darlehen in Höhe von 2.106.883,21 Euro umgeschuldet. Dem soll zum 31. 12. 2014 noch ein Darlehen in Höhe von 2.596.347,22 Euro folgen.

Hierbei wird die Stadt Aschersleben durch das Land Sachsen-Anhalt mit einem Betrag in Höhe von 1.410.969 Euro bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2014 entlastet.

Im Jahr 2015 sollen weitere Darlehen im Gesamtumfang von 3,9 Mio. Euro umgeschuldet werden, wobei 1,174 Mio. Euro unmittelbar durch das Land getilgt werden.

Allerdings darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass durch die Teilnahme an STARK II sich auch erheblich höhere Tilgungsraten ergeben, die jährlich zu erwirtschaften sind.

Bei vollständiger Inanspruchnahme von STARK II führt dies bis zum Jahre 2027 allein zu einer Reduzierung der Darlehensverpflichtungen um ca. 18 Millionen.

Nicht von der Hand zu weisen ist, dass dies erhebliche finanzielle Kraftanstrengungen für die Stadt Aschersleben mit sich bringt, da das Teilentschuldungsprogramm beinhaltet, dass der jeweilige Kredit jeweils innerhalb von 10 Jahren endgültig zu tilgen ist.

Neben den anderweitig bestehenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen ergeben sich die in vorgenannter Tabelle aufgeführten Mehrbelastungen aus den Tilgungsverpflichtungen.

#### g) Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm STARK IV

Durch die Teilnahme am Programm soll eine teilweise Ablösung der bis zum Stichtag 31. 12. 2012 aufgelaufenen Fehlbeträge in Höhe von ca. 9,9 Millionen Euro durch das Land Sachsen-Anhalt und damit eine finanzielle Entlastung der Stadt Aschersleben erreicht werden.

Konkrete Einzelheiten hierzu stehen allerdings zur Zeit noch nicht fest, zumal das Programm vom Land Sachsen-Anhalt ausgesetzt worden ist.

**Folgende konkreten Konsolidierungsmaßnahmen wurden bereits realisiert bzw. sollen noch umgesetzt werden, um den städtischen Haushalt nachhaltig für die Zukunft zu entlasten:**

1. Verzicht auf den Neubau eines Verwaltungsarchivs, stattdessen sollen hierfür vorhandene freie Räumlichkeiten im Bestehornpark genutzt werden.  
Der Umzug des Verwaltungsarchivs ist zum 31. 01. 2011 vollzogen worden.  
**Einsparung im Vermögenshaushalt  
1,5 Mio. Euro**
2. keine externe, sondern interne Besetzung der Stelle Leiter Bestehornpark  
Diese Maßnahme wurde zum Jahresende 2010 realisiert.  
**jährliche Einsparung Personalkosten 43.500 Euro**
3. keine Einstellung einer neuen Arbeitssicherheitsfachkraft, stattdessen externe Vergabe der Leistungen, Maßnahme wurde zum 01. 11. 2010 bereits umgesetzt  
**jährliche Einsparung Personalkosten 15.200 Euro**
4. Ablösung des Mietvertrages Sporthalle Ascaneum durch käuflichen Erwerb der Sporthalle  
**jährliche Minderausgabe ca. 120.000 Euro  
realisiert zum 01. 01. 2012**
5. Die Übergabe der Bewirtschaftung der öffentlichen Spielplätze an den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof verbunden mit der Einsparung einer Stelle im Hochbauamt wurde realisiert zum 01. 01. 2011.  
**jährliche Einsparung Personalkosten 15.200 Euro**
6. Abriss/Veräußerung nicht genutzter Objekte. Hierbei sind jährliche Einsparungen bei den Sachaufwendungen in Höhe von **50.000 Euro** erzielbar;

sukzessive umzusetzen bis 31. 12. 2021.

Als erste Maßnahme wurde hierzu im Jahr 2011 das ehemalige Gemeindeverwaltungsgebäude in der Kreisstraße 42 der Ortschaft Mehringen abgerissen.

7. Neustrukturierung des Jugendbereichs  
**ab 2014 jährliche Einsparung 20.000 Euro**
8. Neustrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr unter Beachtung der Mindestausrüstungsverordnung  
Einspareffekt ab 2014 **jährlich 40.000 Euro**
9. Veräußerung der Malschule  
Einsparung einmaliger Investitionsaufwendungen in Höhe von **200.000 Euro** erfolgte zum Jahr 2012
10. teilweise Vornahme von Winterdienstleistungen durch private Dritte anstelle der Inanspruchnahme des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof  
**jährliche Einsparung 25.000 Euro**  
**ab dem 01. 01. 2012**

In diesem Zusammenhang ist weiterhin zu prüfen, ob gesetzte Standards bei Straßenreinigung und Grünpflege vermindert werden können.

Hier wird ein Einsparpotenzial von weiteren 25.000 Euro jährlich ab 2014 als realistisch angesehen.

11. Erhöhung der Beteiligung der Sportvereine an den Betriebskosten bei Nutzung öffentlicher Einrichtungen von 10 % auf 20 %  
Die entsprechenden Stadtratsbeschlüsse wurden mit Wirkung zum 31. 07. 2011 gefasst.
  12. Anpassung der Nutzungsentgeltordnungen für privat genutzte Räumlichkeiten der Stadt umgesetzt zum 01. 01. 2012  
**jährliche Mehreinnahmen 16.000 Euro**
- Weiter ist in einem fortführenden Prozess zu prüfen, ob durch Einschränkungen des Betriebes eine wirtschaftlichere Lösung gefunden werden kann.
13. Nachverhandlung mit der MIDEWA über die Zahlung von Konzessionsabgaben für die Wasserversorgung in den Ortschaften  
**jährliche Mehreinnahmen von durchschnittlich 10.000 Euro**

Die entsprechenden Beschlüsse wurden gefasst, so dass seit dem Jahr 2014 auch in den Ortschaften, in denen bisher keine Konzessionsabgaben für Wasser gefordert wurden, diese nunmehr von den Wasserverbrauchern zu zahlen sind.

14. Privatisierung der Kinderspeisung in der Kindertageseinrichtung Westdorf  
Diese Maßnahme wurde zum 01. 07. 2013 vollzogen.  
Einsparung der Personalkosten sowie der Kosten für die Speisenzubereitung;  
Wegfall der Aufwendungen für den Verbrauch von Vorräten – Produkt  
3.6.5.10.5281000

**11.600 Euro jährlich ab 2014  
zuzüglich der Personalkosten für die Küchenkraft**

15. Veräußerung nicht betriebsnotwendiger städtischer Objekte an die Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH (AGW)  
**Mehreinnahmen 200.000 Euro jährlich  
von 2013 – 2016  
bei gleichzeitiger Reduzierung der Sach- und  
Betriebsaufwendungen für diese Objekte**

Im Jahr 2015 sollen folgende Objekte an die AGW veräußert werden:

1. Zum Einetal 28,
2. Oberdorf 11

mit einem Wert von ca. 200.000 Euro.

Die Abstimmung über die weiteren Objekte für das Jahr 2016 ist noch nicht erfolgt.

Von der ursprünglich angedachten Veräußerung der Straßenbeleuchtung wird Abstand genommen, da damit nur ein einmaliger Erlös zu verzeichnen wäre, während langfristig die Kosten für Unterhaltung und Betrieb, insbesondere auch wegen der Umsatzsteuerbelastung erheblich ansteigen würden.

Die finanziellen Auswirkungen einzelner Konsolidierungsmaßnahmen sind in der Anlage 1 dargestellt.

## **VII.**

### **Zielzeitraum für Haushaltsausgleich**

Phase 1: Ab 2020 ausgeglichener Ergebnishaushalt

Beginn Phase 2: Ab 2021 Erwirtschaften eines Überschusses für eine freie Spitze und  
Ausgleich der Altfehlbeträge (Erhöhung der Eigenkapitalquote)

Bei Umsetzung vorgenannter Konsolidierungsmaßnahmen ergeben sich die in den Anlagen 2 und 3 dargestellten Haushaltsansätze im Ergebnisplan sowie Finanzplan für die Jahre 2015 – 2023.